

Satzung des DPSG Stamm Salach e.V.



Rechtsträgerverein für den Pfadfinderstamm
DPSG Sankt Margaretha Salach

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „DPSG Stamm Salach“. Er erkennt die Ordnung und Satzung des Verbandes der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG) an.
2. Er hat seinen Sitz in Salach und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Göppingen eingetragen werden.
3. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Wesen und Zweck

1. Der Verein ist Rechtsträger des Pfadfinderstammes Sankt Margaretha Salach der DPSG in der Diözese Rottenburg-Stuttgart, seiner Geschäftsstellen, Einrichtungen und Unternehmungen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Die Erziehungs- und Bildungsaufgaben der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG) im Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) als eines gemeinnützigen Verbandes der Jugendpflege sind auf der Ebene der katholischen Pfarrei Sankt Margaretha Salach zu fördern, sowie die hierzu erforderlichen Geldmittel und Sachwerte zu beschaffen und zu verwalten.
3. Der Satzungszweck ist die Förderung von Jugend- und Bildungsveranstaltungen des Stammes Sankt Margaretha Salach der DPSG. Der Verein ist dabei Rechtsträger aller Stellen, Einrichtungen und Unternehmungen des Stammes Sankt Margaretha Salach der DPSG. Er ist nicht Rechtsträger des Bundes, der Diözesanverbände und Bezirke der DPSG und deren Einrichtungen. Der Stamm hat die zugewendeten Mittel weisungsgebunden zu verwenden.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins müssen zum Zeitpunkt des Eintritts der DPSG angehören. Voraussetzung ist die Volljährigkeit. Die Zahl der ordentlichen Mitglieder wird auf 9 begrenzt. Die Mitglieder arbeiten ehrenamtlich.
2. Der/die Stammesvorstände des Stammes Sankt Margaretha sind mit Übernahme ihres Amtes geborene Mitglieder des Vereins. Die Begrenzung der Mitgliederzahl nach Abs. 1. bleibt unberührt.
3. Ordentliche Mitglieder werden durch die Stammesversammlung des Stammes Sankt Margaretha auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

4. Es werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Ablauf der dreijährigen Wahlperiode gemäß § 3 Abs. 3
 - b) Austritt aus dem Verein aufgrund schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand.
 - c) Ausscheiden als Stammesvorstand des Stammes Sankt Margaretha Salach.
 - d) Austritt aus der DPSG.
 - e) Förmlicher Ausschluss durch die Mitgliederversammlung, der zulässig ist, wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein beharrlich und schuldhaft nicht nachkommt. Dem betroffenen Mitglied ist vor dem Versammlungsbeschluss Gelegenheit zu bieten, sich in der Mitgliederversammlung mündlich zu äußern. Der Beschluss über die Auflösung der Mitgliedschaft bedarf keiner Begründung.
 - f) Tod des Mitglieds.

§ 4 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich nach besten Kräften für die Belange des Vereins einzusetzen.
2. Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, die Vereinseinrichtungen auf Stammesebene gemäß der geltenden Ordnung zu benutzen und an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.
3. Kapitalanteile oder Sacheinlagen werden von den Mitgliedern nicht gewonnen. Die Mitglieder haben keine Rechte aus dem Vereinsvermögen.

§ 5 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung
2. Beschlüsse der Vereinsorgane werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung, Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
3. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen oder geheim. Geheim ist die Abstimmung durchzuführen, wenn dies von einem/einer der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird. Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren herbeigeführt werden, wenn dem kein stimmberechtigtes Vereinsmitglied widerspricht.
4. Bei Wahlen ist gewählt-, wer mehr als die Hälfte der abgegeben gültigen Stimmen erreicht hat (absolute Mehrheit). Erreicht kein/e Kandidat/in bei einer Wahl im ersten und zweiten Wahlgang diese Mehrheit, so ist im dritten Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt (einfache Mehrheit).

5. Über alle Sitzungen der Organe ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der Protokollführer/in und dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentlichen Mitglieder kommen mindestens jährlich zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung zusammen. Die Mitgliederversammlung tritt zu einer außerordentlichen Sitzung zusammen, wenn der Vorstand oder ein Drittel der ordentlichen Vereinsmitglieder dies mit Begründung schriftlich verlangen.
2. In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder des Vereins stimmberechtigt.
3. Zur Mitgliederversammlung gehört mit beratender Stimme ein Vertreter des „DPSG Förderverein Salach e.V.“
4. Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a) die Feststellung des Jahreshaushaltsplans und der Jahresrechnung
 - b) die Entgegennahme der Geschäftsberichte des Vorstandes
 - c) die Bestellung eines Rechnungsprüfers/einer Rechnungsprüferin, der/die nicht dem Vorstand des Vereins angehören darf, und die Entgegennahme seines/ihrer jährlichen Prüfungsberichts
 - d) die Entlastung des Vorstandes
 - e) die Durchführung von Wahlen, Berufungen sowie die Erteilung entsprechender Zustimmungen nach dieser Satzung
 - f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - g) der Beschluss über den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten und Immobilien
 - h) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - i) die Behandlung weiterer ihr vom Vorstand oder von den Mitgliedern vorgelegter Beratungsgegenstände
5. Die Buchstaben a), b), c) und d) des § 6 (4) sind auf die Haushalt- und Rechnungsführung des Vereines und des Stammes Sankt Margaretha Salach anzuwenden.
6. Soweit Kompetenzen der Mitgliederversammlung nicht ausdrücklich in dieser Satzung oder durch Mitglieder-Versammlungsbeschluss der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, befindet sich die Zuständigkeit beim Vereinsvorstand.
7. Der/Die Vereinsvorsitzende ist Vorsitzende/r der Mitgliederversammlung bzw. im Verhinderungsfall eine/r seiner/ihrer Stellvertreter im Verein.
8. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden einberufen. Die schriftliche Einladung hat Termin, Ort und Tagesordnung der Sitzung zu enthalten und ist spätestens drei Wochen vor dem Sitzungstag an alle Stimmberechtigten abzusenden. Als Absendetag gilt das Datum des Poststempels.
9. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Vorstandsmitglied gemäß § 7 (1) Buchstaben a) und b) sowie mehr als die Hälfte der Mitglieder nach § 3 anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist die Sitzung zu vertagen. Der/die Vorsitzende lädt erneut mit dem Hinweis ein, dass die

Mitgliederversammlung in der folgenden Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht:
 - a) dem Stammesvorstand des Stammes Sankt Margaretha Salach. Eines dieser Stammesvorstandsmitglieder wird durch Beschluss des Stammesvorstandes für seine gesamte Amtszeit zum/zur Vorsitzenden des Vereinsvorstandes bestellt.
 - b) einem/einer Stellvertreter/in der/die Mitglied des Stammes Sankt Margaretha sein soll.
 - c) Kassier.
2. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und sein/ihr Stellvertreter/in und der Kassier. Jede/r ist zur alleinigen Vertretung berechtigt. Die Bestimmungen in § 6 (4) Buchstabe g) dieser Satzung sind keine Verfügungsbeschränkungen des Vorstands im Außenverhältnis, sondern regeln vereinsinterne Beziehungen.
3. Der/die Stellvertreter/in und der Kassier werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Bei Vakanz des Stammesvorstandes Sankt Margaretha werden alle Organe des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung gewählt.
4. Scheidet ein stimmberechtigtes Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so beruft der Restvorstand eine/n Nachfolger/in aus dem Kreis der ordentlichen Vereinsmitglieder. Die Amtszeit dieses neuen Vorstandsmitglieds dauert bis zur ordnungsgemäßen Bestellung eines Amtsnachfolgers/einer Amtsnachfolgerin durch die zuständigen Organe. Die Amtszeit des Vorsitzenden des Vereinsvorstandes endet mit der Amtszeit als Stammesvorstand.
5. Der Vorstand erledigt alle Vereinsangelegenheiten, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ihm obliegt insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
6. Dem Kassier obliegt die Leitung der Vereinsgeschäftsstelle, die Kassen- und Rechnungsführung sowie die Erstellung eines Haushaltsplanes
7. Die Vorstandssitzungen werden nach Bedarf durch den/die Vorsitzende/n einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zur Sitzung unter Wahrung der Frist von einer Woche mit Abgabe der Tagesordnung schriftlich oder mündlich geladen worden ist und mindestens 2 stimmberechtigte Vorstandsmitglieder anwesend sind

§ 8 Satzungsänderungen

1. Zur Änderung dieser Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder gemäß § 6 (2) erforderlich. Bei Beschlussunfähigkeit der Mitgliedsversammlung ist nach § 6 (9) dieser Satzung zu verfahren.

2. Soll eine Satzungsänderung beschlossen werden, die eine Voraussetzung zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, so ist vorher das zuständige Finanzamt zu hören.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der gemäß § 6 (2) stimmberechtigten Mitglieder. Dem Beschluss muss außerdem die Stammesversammlung des Stammes Sankt Margaretha Salach zustimmen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins sowie bei Wegfall des Vereinszweckes fällt das Vereinsvermögen an den Stamm Sankt Margaretha Salach, der es der DPSG erhält oder für deren Zwecke verwendet. Ist das nicht möglich, leitet der Stamm das Vermögen Zwecken der Jugendseelsorge, möglichst im Sinne des Vereinszwecks, zu.

§ 10 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt an dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Mit dem gleichen Tage verliert die bisherige Vereinssatzung ihre Gültigkeit.

Die vorstehende Satzung wurde aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung am _____ in Salach errichtet.

gezeichnet